

Aktuell aus dem Bundesgericht

Auf die Strasse fallende Bäume sind weder ein Werk, noch hat die Gemeinde die Kosten ihrer Beseitigung zu tragen



Berichtersteller: PD Dr. Martin Kocher, LL.M. (Taxation, LSE), RA, dipl. Steuerexperte, Lehrbeauftragter für Abgaberecht an der Universität Basel; Präsidial-Gerichtsschreiber Abgaben/wiss. Berater an der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

Ein auf der Fahrbahn einer Gemeindestrasse befindlicher Baum ist umgehend zu beseitigen; der Werkeigentümer kann nicht zuwarten, bis der Eigentümer des einwirkenden Grundstücks tätig wird. Die Kosten der Beseitigung sind – jedenfalls nach dem Recht des Kantons St. Gallen – auf den Eigentümer des einwirkenden Grundstücks zu überwälzen, der als (Zustands-)Störer bzw. Verursacher gilt. Dies ist die...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

Login